



B UNDESVERBAND **B** ERUFLICHER **N** ATURSCHUTZ e.V.

BBN • Paul-Kemp-Str.5 • D-53173 Bonn

Paul-Kemp-Str. 5
D-53173 Bonn
Tel. +49 228 – 3294 9182
Fax: +49 32 22 24 87 652
mail@bbn-online.de

www.bbn-online.de

Bundesnetzagentur

per Onlineformular

<https://www.netzausbau.de/1099720>

Sparkasse KölnBonn
IBAN: DE26370501980030000301
BIC: COLSDE33XXX

Stellungnahme des BBN e.V. zum
Entwurf der Methode zur Ausweisung von Infrastrukturgebieten

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit eine Stellungnahme zu der oben genannten Methode abgeben zu können.

Der BBN-Bundesverband Beruflicher Naturschutz unterstützt die Energiewende und den Ausbau der dafür erforderlichen Infrastruktur. Kritisch sehen wir jedoch, dass mit dem Argument der „Beschleunigung“ seit Jahrzehnten etablierte Standards der Umweltplanung und der Öffentlichkeitsbeteiligung in verschiedenen, teils parallel durchgeführten Gesetzgebungsverfahren abgebaut werden.

B B N M i t g l i e d s v e r b ä n d e

Arbeitsgemeinschaft der amtlichen Fachreferenten für Naturschutz und Landschaftspflege in Bayern e.V. (AgN), Berufsverband der Ökologen Bayerns e.V. (BVÖB), Berufsvertretung Deutscher Biologen e.V. (BDBiol), Berufsverband Landschaftsökologie Baden-Württemberg e.V. (BVDL), Bundesverband Naturwacht e.V., Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. (HVNL), Naturschutzforum Thüringen e.V. (NFT), Saarländischer Berufsverband der Landschaftsökologinnen und -ökologen e.V. (SBdL), Vereinigung Hessischer Ökologen und Ökologinnen e.V. (VHÖ)

So soll das Verfahren zur Ausweisung der Infrastrukturgebiete durch eine „GIS-gestützten Berechnung mit Hilfe eines von der zuständigen Behörde zu definierenden Algorithmus“ durchgeführt werden.

Eine vom Ansatz her vernünftige Methode, die auf den ersten Blick geeignet scheint, die Ausweisung entsprechender Gebiete zu beschleunigen. Wir begrüßen auch ausdrücklich, dass den Verbänden im Vorfeld die Möglichkeit gegeben wird, die Methode zu kommentieren und konkrete Vorschläge einzubringen.

Wir sehen das größte Problem im Fehlen der für die Durchführung der Methode erforderlichen bundesweit einheitlichen und vergleichbaren Datengrundlagen.

Nicht nur im Bereich des Naturschutzes, sondern auch in vielen anderen Fällen sind durch das föderale System unterschiedliche Datenbestände entstanden, die nicht ohne weiteres miteinander verglichen und verschnitten werden können.

Es ist aus unserer Sicht unverzichtbar, dass vor der Durchführung der Methode eine Abfrage nach den aktuellen und zu verwendenden GIS-Daten bei allen Bundesländern erfolgt. Hierbei ist es auch erforderlich landesspezifische Daten zum Biotopverbund oder auch, falls vorhanden, Daten zu Wanderkorridoren bodenlebender Landtiere (z.B. Rothirsch, Wildkatze, Luchs) abzufragen.

Falls es - entgegen der Annahmen der Methode- für einen ISG-Raum keine Verbreitungsdaten zu Arten geben sollte, muss die Möglichkeit gezielter Erfassungen zum Lückenschluss ermöglicht werden.

Nach einer ersten GIS-gestützten Analyse ist es unabdingbar, dass eine Überprüfung der Verschneidungsergebnisse durch Fachleute aus Verbänden und/oder Fachbehörden durchgeführt wird, die zur Plausibilisierung der Ergebnisse dient.

Es gibt derzeit kein flächendeckend systematisches und bundesweites Monitoring zu planungsrelevanten Tierarten oder schützenswerten Lebensräumen. Die meisten Erfassungen konzentrieren sich auf Schutzgebiete oder werden im Zusammenhang mit größeren Eingriffsvorhaben durchgeführt.

Gerade bei Bestandsdaten europäisch geschützter Arten, die in der Agrarlandschaft vorkommen, wie viele Vogelarten des Offenlandes sowie Amphibien wie Knoblauchkröte oder Kammmolch ist die Kenntnis der bundesweiten Verbreitung der Arten außerhalb von Schutzgebieten vielfach ungenügend oder mangelhaft. Gleiches gilt z.B. auch für Fledermäuse und die Verbreitung geschützter Biotope .

Ein weiterer Schwachpunkt ist der, dass die nur lückenhaft vorliegenden Daten über die Verbreitung in der freien Landschaft vor allem aus Erhebungen im Zusammenhang mit Eingriffen vorliegen. Diese Daten liegen häufig nicht in einer für das GIS verwertbaren Form vor. In vielen Fällen sind nur die Karten im pdf -Format veröffentlicht und die Vektordaten liegen nicht oder nur behördenintern vor. Auch sind die Daten häufig älter als 5 Jahre und damit nicht mehr aktuell.

Wir könnten eine Bewertung auf Basis vorhandener Daten unterstützen, wenn sichergestellt wäre, dass deutschlandweit ein konsistentes, flächendeckendes und

regelmäßiges Monitoring zumindest der planungsrelevanten Arten in der Gesamtlandschaft stattfinden, das geeignet ist, die Bestandsentwicklungen dieser Arten abzubilden. Zusätzlich müssten alle im Rahmen von Eingriffsprojekten o.ä. erfassten Daten nach Abschluss der Verfahren in eine zentrale Arterfassungsdatenbank eingespielt werden und öffentlich zur Verfügung gestellt werden.

Da uns derartige Daten auf Bundesebene in der für eine Eingriffsbewertung erforderlichen Aktualität und Qualität nicht bekannt sind, bezweifeln wir, dass die im Rahmen der genannten Methode verwendeten – nur lückenhaft vorliegenden- Daten zur Verbreitung von Arten und Lebensräumen als Grundlage für die nachfolgenden Schritten wie die Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 4 ff. UVPG, eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geeignet sind. Auch sind sie keine Grundlage um ganz auf diese Planungen verzichten zu können.

Durch das Fehlen von Bestandserfassungen entfällt auch die Möglichkeit, im Rahmen eines Monitoring eine Ursachenanalyse für eventuelle Bestandsveränderungen durchzuführen.

Die auf Basis von -aus unserer Sicht – vielfach unvollständigen Daten festgelegten Infrastrukturgebiete sind dann nach Ausweisung „in Stein gemeißelt“. Es ist dann nicht mehr möglich, bei Vorliegen neuer oder aktuellerer Daten von den festgelegten Korridoren abzuweichen, auch wenn sich später im Verfahren bessere Alternativen aufdrängen.

Da bei den nachfolgenden Planungsschritten in den ausgewiesenen Infrastrukturgebieten weitere, bisher erforderliche Schritte der Umweltbeurteilung wie UVP, FFH-VP oder auch die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange entfallen, sehen wir hier eine „Beschleunigung“ auf Kosten von Natur und Umwelt, die wir ablehnen und uns auch die Frage stellen, ob eine vorgezogene Beurteilung z.B. der Belange europäisch geschützter Arten oder der FFH-Verträglichkeit auf Basis lückenhafter Verbreitungsdaten eigentlich europarechtskonform ist.

Wir weisen nachfolgend, ohne Anspruch auf die Vollständigkeit der Argumente, auf folgende Punkte hin:

Tabelle 4

Flächen für den landes-/bundesweiten Biotopverbund als Planungsgrundsatz in aufnehmen

In Tabelle 4 werden Datengrundlagen genannt, die als Planungsgrundsätze bzw. Planungsleitsätze zu berücksichtigen sind. Hier fehlen aus unserer Sicht neben den Biotopverbundplanungen der Länder auch die Planungen des BfN zum bundesweiten Biotopverbund (gesetzlich vorgeschriebener

Biotopverbund (§ 21 BNatSchG) bzw. zur blau-grünen Infrastruktur Dies auch vor dem Hintergrund der Wiederherstellungsverordnung und des im Koalitionsvertrag vereinbarten „Naturflächenbedarfsgesetzes“. Hier muss sichergestellt werden, dass Flächen, die für die Umsetzung der Wiederherstellungsverordnung essentiell sind, nicht jetzt als ISG ausgewiesen werden.

internationale Schutzgebiete wie Ramsar oder IBAs als Planungsleitsatz ergänzen

es ist für uns nicht nachvollziehbar, wieso internationale Schutzgebietskategorien hier als Planungsleitsätze fehlen

nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope

werden explizit als zu berücksichtigen genannt, dann wird das in Tab. 5 bei der weiteren Auswertung auf Gebiete > 5 ha beschränkt. Dies ist problematisch, da die Abgrenzung und Ausweisung der geschützten Biotope in den Ländern uneinheitlich vorgenommen wird. In den meisten Fällen werden geschützte Biotoptypen erfasst, die im Regelfall kleiner als 1 ha sind, dafür aber häufig in Komplexen auftreten, die in der Summe dann deutlich größer als 5 ha sind. Wie soll das bei der Auswertung berücksichtigt werden? Auch besteht die Gefahr, dass einheitliche geschützte Flächen zwar größer als 5 ha sind, aber z.B. durch Wege oder Fließgewässer zerschnitten werden, so dass die hierdurch im GIS entstehenden Teilflächen jeweils kleiner 5ha sind. Hier sollte die Methode klarstellen, dass benachbarte oder durch Linienelemente zerschnittene Einzelflächen gemeinsam als zusammenhängender „Biotopkomplex“ betrachtet werden. Möglich wäre dies im GIS z.B. dadurch, dass die alle geschützten Einzelflächen erst mit einem z.B. 20 m Streifen gepuffert und danach zusammengeführt werden. Anschließend kann dann ein 20 m Streifen vom Rand her subtrahiert werden.

Tabelle 5

Berücksichtigung von Länderdaten

In Tabelle 5 wird an verschiedener Stelle auf die beim BfN vorliegenden Datensätze hingewiesen. Damit ist aber nicht sichergestellt, dass z.B. auch die Gebiete erfasst werden, die erst kürzlich ausgewiesen wurden oder die sich im Prozess der Schutzgebietsausweisung befinden. Damit auch diese Daten Berücksichtigung finden können – die Schutzwürdigkeit liegt ja bereits vor, wenn die Ausweisung eingeleitet wurde, ist es erforderlich die umweltrelevanten Fachdaten auf Länderebene im Vorfeld bei den Ländern abzufragen.

RWK 1 plus

Hier fehlen unserer Meinung nach die international ausgewiesenen Schutzgebiete wie Ramsar oder IBA, sie werden jetzt dem RWK II zugeordnet, sollten jedoch hinsichtlich des Raumwiderstandes nicht anders bewertet werden als z.B. Vogelschutzgebiete oder die Pflegezone von Biosphärenreservaten.

Moore und Sümpfe

Hier erfolgt lediglich ein Verweis auf die Atkis Daten, diese sind unserer Meinung nach ungeeignet und hier sollte die bundesweite Moorbodenkarte des Greifswald-Moorzentrums bzw. des Thünen-Institutes (https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/dn066305.pdf) zugrunde gelegt werden

Stillgewässer

auch hier wird auf die Atkis-Daten verwiesen, hier sollten die Fachdaten der WRRL verwendet werden, die eventuell auch noch eine weitere Differenzierung hinsichtlich Typologie sowie Gefährdung/Seltenheit erlauben.

nach BNatSchG, § 30 Abs. 1 und 2 geschützte Lebensräume

vgl. Anmerkung zu Tab. 4

RWK II

Überschwemmungsgebiete/Auen/Fließgewässer

Festgesetzte und geplante Überschwemmungsgebiete sollten ebenso wie die hochwassergefährdeten Bereiche (HQ 100) in die Risikoklasse II aufgenommen werden.

Alternativ könnten die rezenten Auen um die überflutungsgefährdeten Räume (HQ 100) erweitert werden, die Daten sollten von der BfG abgefragt werden. In den Daten des BfN sind unserer Kenntnis nach nur die Auen von Flüssen mit sehr großem Einzugsgebiet (>1000 km²) enthalten, so z.B. keine Auen in Schleswig-Holstein, dort gibt es jedoch als Hinweis für Planungen einen landesweiten Datensatz zu „Talräumen“, der auch abgefragt und berücksichtigt werden sollte.

Bei Fließgewässern könnte zur Reduzierung der Daten eine Beschränkung auf „berichtspflichtige Fließgewässer“ nach WRRL erfolgen. Die Daten hierzu sollten bei der BfG/den Ländern verfügbar sein

Blau-grüne Infrastruktur

Daten für die bundesweit aus naturschutzfachlicher Sicht bedeutenden Elemente der „blau-grünen“ Infrastruktur liegen beim BfN vor, diese Räume sollten generell der RWK II zugeordnet werden

Wälder

Die Gleichsetzung eines „naturschutzfachlich bedeutenden Waldes mit Wertstufe gering“ mit einem auf ATKIS dargestellten Fichtenforst in RWK III, der sicherlich nicht naturschutzfachlich bedeutend ist, erschließt sich nicht. Wenn ein Wald schon einmal als „naturschutzfachlich bedeutend“ eingestuft wurde, sollte er anders bewertet werden als eine sonstige Ansammlung von Bäumen oder ein Nadelforst.

Denkmalschutz

Warum sollten unterirdische Belange des Denkmalschutzes anders bewertet werden, als oberirdische Belange, beide sollten in RWK II eingeordnet werden. Auch hier stellt sich die Frage, warum eine Mindestgröße von 5 ha gewählt wurde – wie wird eine Streusiedlung mit 20 denkmalgeschützten Gebäuden eingestuft, wenn jedes nur eine Grundfläche von 100 m² hat, vgl. die Ausführungen zu den gesetzlich geschützten Biotopen

Tabelle 6

Torfböden

warum wird die hier genannte Datenquelle (Thünen-Institut: Wittnebel et al.) nicht auch in den vorherigen Tabellen für die Abgrenzung der Moorbodenflächen herangezogen?

Puffer bei Übertragung ins Raster

Hier erschließt es sich nicht warum unterschiedliche Puffergrößen verwendet werden. Die Problematik bei der Übertragung von Vektordaten in das Raster, die bei Siedlungsbereichen angesprochen wird, gilt doch im selben Maße auch für alle anderen Schutzgüter? Warum sollten dann Siedlungsbereiche mit 100 m und z.B. lineare FFH-Gebiete nur mit 36 m gepuffert werden?

Eine Pufferung von 25 m um z.B. Erdkabeltrassen ist nach den Ausführungen zu Abb. 7 und Abb. 8, in denen erläutert wird, warum ein Puffer mindestens 36 m breit sein sollte, nicht nachvollziehbar.

10.4.3 Austauschbeziehungen

Hier heißt es: „Die Prüfung von Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen von Natura 2000-Gebieten gelegenen essentiellen Habitats bzw. weiterer Arten, soweit solche Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes selbst zu beeinträchtigen, ist auf Ebene der ISG-Ermittlung im Sinne der Ebenengerechtigkeit nur insoweit leistbar, wie entsprechende Daten vorhanden sind.“

Dies bedeutet unserer Meinung nach, dass in vielen Fällen aufgrund fehlender Daten, ein Ausschluss erheblicher Beeinträchtigungen nicht im Rahmen der Vorprüfung erfolgen kann, so dass dann zwingend eine FFH-Prüfung erforderlich ist. Für diese wären dann unserer Meinung nach konkrete Daten erforderlich, Ansonsten bezweifeln wir, dass dies in dieser Form europarechtskonform ist.

Für die Durchführung der Prüfungen sollte auf die Fachkonventionen des BfN verwiesen werden (<https://www.bfn.de/ffh-vertraeglichkeitspruefung>, nicht nur Lamprecht & Trautner, sondern auch [Ackermann et al. \(2020\): Fachkonventionen Ergänzung Pflanzen](#))

10.5.8 Konsequenzen des Ergebnisses der Verträglichkeitsprüfung

Uns ist nicht klar, mit welcher Methode eine Natura 2000-Ausnahmeprüfung durchgeführt werden soll, wenn konkrete Beeinträchtigungen auf ISG-Ebene noch nicht absehbar sind und die weitere Prüfung von Minderungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen erst auf Planfeststellungsebene erfolgen soll (vgl. 10.5.7).

Zusammenfassend ist der BBN der Meinung, dass die Methode vom Ansatz her nachvollziehbar ist, aber wir sehen größere Probleme bei der Verfügbarkeit, Qualität und Aktualität der für die Methode zu verwendenden Daten.

Ein weiterer Kritikpunkt ist die Tatsache, dass einmal festgelegte Infrastrukturgebiete auch bei Vorliegen neuer Erkenntnisse nicht mehr angepasst und verändert werden können.

Mit freundlichen Grüßen
Schinkel, den 28.4.2026

Christof Martin
Bundesvorsitzender BBN e.V.